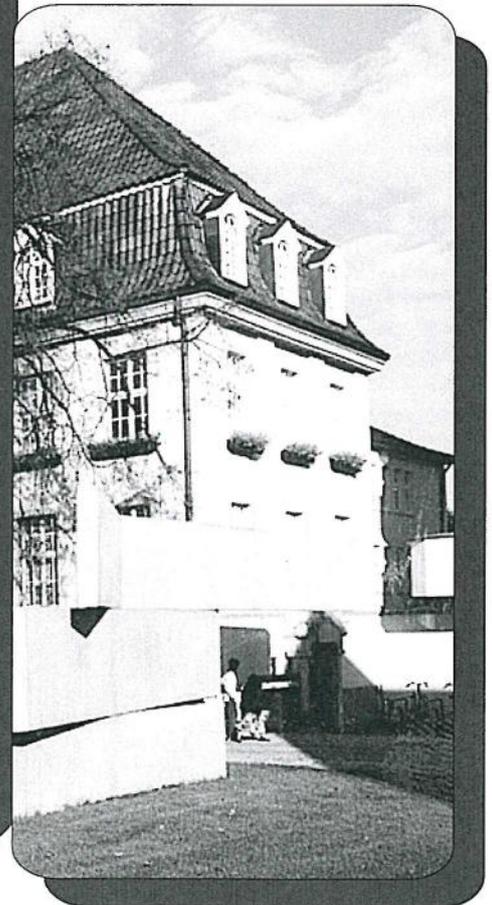


# Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 56/2019  
Ausgabetag: 03.01.2019

1



**Inhaltsverzeichnis:****Seite:**

- |   |   |
|---|---|
| 1. Bekanntmachung der Satzung für die Bibliothek im FoKuS Selm (BIB im FoKuS Selm) vom 02.01.2019 | 3 |
| 2. Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe                                    | 9 |

---

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister  
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm ([www.selm.de](http://www.selm.de)) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

**Bestellungen an:** Stadt Selm, Zentrale Dienste  
Adenauerplatz 2, 59379 Selm  
Telefon: 02592 / 69-140  
E-Mail: [g.hillmeister@stadtselm.de](mailto:g.hillmeister@stadtselm.de)

## **Satzung für die Bibliothek im FoKuS Selm (BIB im FoKuS Selm) vom 02.01.2019**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgende Satzung für das Bibliotheks-, Informations- und Begegnungszentrum (BIB) der FoKuS Selm beschlossen

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten in gleicher Weise auch in weiblicher Form.
- (2) Die BIB ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Selm. Sie ist Bestandteil des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der FoKuS Selm.
- (3) Die Bibliothek im FoKuS widmet sich neben der Bereitstellung, Vermittlung und Ausleihe von Medien vor allem folgender Aufgabenschwerpunkte:
  - a) Förderung von Lesekompetenz- die Bibliothek ist Ansprechpartner für Eltern, Kindertageseinrichtungen und Schulen. Sie hält geeignete Medien zur Förderung der Lesefähigkeit bereit und bietet mit ihrem Fachwissen unterstützende Angebote an.
  - b) Sprachförderung (Preliteracy) – die Bibliothek hilft durch das Vorhalten spezialisierter Medien und durch die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen, Sprachdefizite insbesondere bei Kindern abzubauen. Sie ist Ansprechpartner für Eltern und Kindertageseinrichtungen sowie alle in der Sprachförderung tätigen Personen.
  - c) Bibliothek als Lernort – sie hält geeignete Medien bereit und unterbreitet Angebote zur Förderung des lebenslangen Lernen, zur persönlichen und kulturellen Bildung der Bürger. Sie unterstützt beim individuellen Lernen.
  - d) Vermittlung von Recherche- und Medienkompetenz – die Bibliothek unterbreitet Angebote zur Förderung von Recherche- und Medienkompetenz der Bürger im digitalen Zeitalter.
  - e) die Bibliothek ist ein Begegnungs- und Kommunikationsort. Sie bietet den Raum, Menschen unterschiedlichen Alters, Herkunft und sozialer Milieus mit geeigneten Maßnahmen zusammenzuführen.
- (4) Jeder ist berechtigt, die BIB im Rahmen dieser Satzung zu nutzen, sofern er nicht gem. § 13 von der Nutzung ausgeschlossen ist.
- (5) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten des BIB werden durch Aushang bekanntgemacht.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Der Kunde meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Passes mit amtlichem Adressennachweis an.
- (2) Bei Kunden unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Der Kunde bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt durch seine Unterschrift diese Satzung sowie den Gebührentarif in der jeweils geltenden Fassung an.
- (4) Juristische Personen und Personenvereinigungen können die BIB durch von Ihnen bevollmächtigte natürliche Personen benutzen und Medien entleihen.

### **§ 4 Bibliotheksausweis**

- (1) Für die Ausleihe von Medien ist ein gültiger Bibliotheksausweis erforderlich. Die Ausweisgebühr ist im Gebührentarif, der Anlage dieser Satzung ist, geregelt.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der BIB. Ein Verlust ist unverzüglich zu melden.
- (3) Namensänderungen und/oder Wohnsitzwechsel sind dem BIB seitens des Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter anzuzeigen. Für die Ermittlung eines neuen Namens bzw. einer neuen Adresse seitens der BIB werden Gebühren erhoben.

### **§ 5 Datenschutz**

- (1) Die Angaben Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse (ersatzweise Telefonnummer) werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Darüber hinaus werden zu statistischen Zwecken Angaben zum Geschlecht und der Nationalität erhoben und gespeichert. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist ausschließlich zur Erfüllung der in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke und zur Geltendmachung der Ansprüche auf Gebühren, Herausgabe und Schadenersatz aus dieser Satzung zulässig.
- (2) Mit der Unterschrift zur Anmeldung willigt der Kunde bzw. sein gesetzlicher Vertreter in die Speicherung der Daten, wie in Abs. 1 beschrieben, ein.
- (3) Die erhobenen Daten werden für die Dauer des Nutzungsverhältnisses gespeichert. Eine Löschung erfolgt bei Widerruf, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen und keine Medien und/oder Gebühren mehr ausständig sind. Sie erfolgt zudem 3 Jahre nach Rückgabe des letzten Mediums, sofern keine Gebühren mehr ausständig sind.

### **§ 6 Ausleihe/Rückgabe von Medien**

- (1) Medien werden gegen Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises entliehen.
- (2) Zur Ausleihe stehen gebührenpflichtige und nicht gebührenpflichtige Medien bereit. Näheres ist dem Aushang in der BIB zu entnehmen.

- (3) Besonders gekennzeichnete Präsenzbestände stehen zur ständigen Nutzung zur Verfügung, sind aber von der Ausleihe ausgenommen.
- (4) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Entlehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden. Bestimmte Medien können von dieser Möglichkeit ausgenommen werden, z.B. saisonale Titel. Näheres ist dem Aushang in der BIB zu entnehmen.
- (6) Bücher und Zeitschriftenaufsätze, die nicht im Bestand der BIB vorhanden sind, können gegen Gebühr im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs bestellt werden.
- (7) Die Medien sind bis zum Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten der Bibliothek zurückzugeben.
- (8) Sowohl für die Ausleihe als auch für die Rückgabe von Medien, steht ein Selbstverbuchungsterminal bereit. Über dieses können die Kunden den Ausleih- bzw. Rückgabevorgang selbständig abwickeln und Einsicht in ihr Benutzerkonto nehmen. Ausleihe und Rückgabe geschehen damit in Eigenverantwortung des Kunden.

## **§ 7 Leihfrist**

- (1) Die Medien werden für einen bestimmten Zeitraum entliehen. Die einzelnen Leihfristen sind dem Aushang in der BIB und der jeweiligen Ausleihquittung zu entnehmen.
- (2) Über zurückgebrachte Medien kann am Selbstverbuchungsterminal zusätzlich eine Rückgabequittung erstellt werden.
- (3) Die Leihfrist der entliehenen Medien kann auf Antrag bis zu zweimal um die jeweilige Leihfrist verlängert werden. Handelt es sich um ein mit Gebühren belegtes Medium, ist hier erneut die entsprechende Gebühr zu entrichten.
- (4) Eine telefonische Leihfristverlängerung ist nicht möglich.
- (5) Bestimmte Medien können von der Möglichkeit der Leihfristverlängerung ausgenommen werden. Näheres ist dem Aushang in der BIB zu entnehmen.
- (6) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Gebühr gem. Gebührentarif zu entrichten.
- (7) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn keine schriftliche Mahnung erfolgte oder aufgrund eines Bedienungsfehlers des Kunden, eine ordnungsgemäße Rückgabe am Selbstverbuchungsterminal tatsächlich nicht erfolgt ist. Die ordnungsgemäße Rückgabe ist im Zweifelsfall vom Kunden durch die Rückgabequittung zu belegen.
- (8) Hat der Kunde die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer genannten Frist nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe auch Schadenersatz gefordert werden.
- (9) Alle sich aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis ergebenden Forderungen der FoKuS Selm können ggfls. im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Die entstehenden Kosten trägt der Kunde.

## **§ 8 Internetnutzung**

- (1) Die BIB ist nicht verantwortlich für Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Internetplätze aufrufbar sind. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Geräte gibt es keine Gewähr. Es ist nicht erlaubt, jugendgefährdende oder gewaltverherrlichende Internetseiten aufzurufen. Die Nichtbeachtung kann zum Ausschluss von der Internetnutzung oder der Benutzung der BIB führen.
- (2) Die Bibliothek stellt einen öffentlichen und gebührenfreien Zugang zu digitalen Informationen über das Internet zur Verfügung.

## **§ 9 Behandlung der Medien**

- (1) Ausgeliehene Medien und alle Einrichtungen und Ausstattungen sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Kunden sind verpflichtet, bei der Entgegennahme einer Medieneinheit diese auf offensichtliche Mängel zu prüfen und festgestellte Schäden bzw. das Fehlen von Material oder Beilagen der BIB unverzüglich mitzuteilen. Es ist ihnen untersagt, Beschädigungen selbst oder im eigenen Auftrag beheben zu lassen.

## **§ 10 Haftung / Schadensersatz**

- (1) Für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der BIB an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Kunden entstehen, haftet die BIB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.  
Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Kunden, die durch die Handhabung von audiovisuellen Medien der BIB entstanden sind.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in den Schließfächern der BIB verwahrt werden, wird keine Haftung durch die BIB übernommen. Gleiches gilt für mitgebrachte Wertgegenstände und Geld.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung von Medien sowie Medienhüllen und Mediensicherungsetiketten sind dem BIB unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für Verlust oder schuldhaft herbeigeführte Schäden, die nach der Rückgabe der Medien festgestellt werden, ist der/die Benutzer/in bzw. sein/ihr gesetzliche/r Vertreter/in gem. der §§ 249 ff BGB schadenersatzpflichtig. Bereits vorhandene Schäden müssen der Bibliothek bei der Entleiher gemeldet werden, da sie sonst dem Benutzer / der Benutzerin angelastet werden können.
- (5) Bis zur Ersatzleistung ist keine Ausleihe möglich.
- (6) Die Haftung tritt auch ohne Verschulden ein, wenn die Leihfrist überschritten ist.

## **§ 11 Gebühren**

Für den Bibliotheksausweis, die Ausleihe von Medien, die Überschreitung der Leihfristen sowie für sonstige besondere Leistungen der BIB, werden Gebühren nach dem jeweils geltenden Gebührentarif, der Anlage dieser Satzung ist, erhoben.

## **§ 12 Hausordnung**

Für alle Besucher der BIB gilt die erlassene Hausordnung. Sie kann in den Räumen der BIB eingesehen werden. Dem Personal der BIB steht das Hausrecht zu.

## **§ 13 Ausschluss von Kunden**

- (1) Kunden werden zeitweise oder auf Dauer von der Medienausleihe der BIB ausgeschlossen, wenn sie wiederholt die Leihfrist überschreiten, die Rückgabe entliehener Medien verweigern oder fällige Entgelte nicht bezahlen.
- (2) Kunden werden zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der BIB ausgeschlossen, wenn sie Medieneinheiten oder Teile von Medien widerrechtlich aus dem BIB entfernen oder sonst in grober Weise gegen die Satzung der BIB, insbesondere gegen § 8 oder die Hausordnung verstoßen.

## **§ 14 Ausnahmen**

In begründeten Einzelfällen kann die BIB auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung machen, sofern dem kein öffentliches Interesse entgegensteht.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für das Bibliotheks-, Informations- und Begegnungszentrum (BIB) der FoKuS Selm vom 26.10.2016 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Bibliothek im FoKuS Selm (BIB im FoKuS Selm) wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut dieser Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 20. Dezember 2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Zuständigkeitsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, 02. Januar 2019

In Vertretung

  
Engemann  
Beigeordnete

## Aufgebot

---

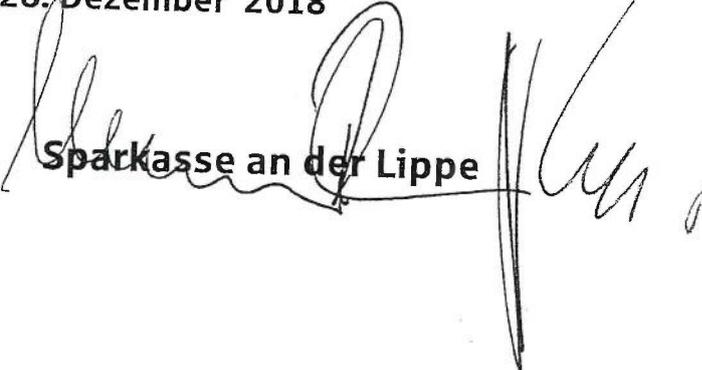
Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 303 137 780 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

28. März 2019, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 28. Dezember 2018

  
Sparkasse an der Lippe